



## Ratskanzlei

Sekretariat  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
Telefax +41 71 788 93 39  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Appenzell, 24. Februar 2017

## Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

### **Begrüssung der Delegierten des Appenzeller Blasmusikverbandes**

Der Appenzeller Blasmusikverband hält am 18. März 2017 in der Mehrzweckhalle Schwende seine 91. Delegiertenversammlung ab. Landeshauptmann Stefan Müller wird die Delegierten aus den beiden Appenzeller Kantonen im Namen der Standeskommission begrüessen.

### **Referenztarife für stationäre Spitalleistungen**

Der Kanton Appenzell I.Rh. gewährleistet die stationäre Gesundheitsversorgung für seine Bevölkerung und erlässt hierfür eine Spitalliste. Für Behandlungen in Spitälern dieser Spitalliste werden die versicherten Leistungen unter Anrechnung des Selbstbehalts der Versicherten durch die Krankenversicherung und den Wohnsitzkanton gedeckt. Bei einer freiwilligen stationären Behandlung in einem Spital, das auf der Spitalliste eines anderen Kantons, nicht aber auf der Spitalliste des Wohnsitzkantons steht, erfolgt die Vergütung höchstens nach dem sogenannten Referenztarif. Dieser wird anhand einer entsprechenden Behandlung in einem Listenspital des Wohnsitzkantons festgesetzt. Liegt der Referenztarif tiefer als der Tarif des behandelnden Spitals, muss die behandelte Person die Tariffdifferenz selbst tragen, sofern sie keine entsprechende private Zusatzversicherung hat.

Die Standeskommission hat beschlossen, als Referenztarif die tiefsten von den Leistungserbringern im Kanton mit einem Krankenversicherer für eine bestimmte Behandlung vereinbarten Tarife als Referenztarife festzulegen. Nach dieser Maxime hat die Standeskommission die Referenztarife für das Jahr 2017 für stationäre Spitalleistungen in den Bereichen Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation festgelegt. Sie gelten ab dem 1. Januar 2017 und sind auf der Webseite des Kantons unter [www.ai.ch/spitalplanung](http://www.ai.ch/spitalplanung) veröffentlicht.

### **Tarifvertrag für ambulante Leistungen des Spitals Appenzell**

In der ambulanten ärztlichen Versorgung wird jeder Leistung gemäss dem damit verbundenen zeitlichen Aufwand, der Schwierigkeit und der erforderlichen Infrastruktur eine bestimmte Anzahl von Taxpunkten zugeordnet. Diese Zuordnung wird mit dem Tarifwerk TARMED gemacht. Die Leistungserbringer und die Versicherer müssen auf dieser Grundlage gemeinsam festlegen, welchen Betrag ein Taxpunkt bei ihnen ausmacht. Die entsprechenden Vereinbarungen bedürfen aber der Genehmigung der jeweiligen Kantonsregierung.

Das Spital Appenzell hat mit der Einkaufsgemeinschaft HSK, an welcher die Krankenversicherer Helsana, Sanitas und KPT beteiligt sind, eine neue Vereinbarung über die Vergütung der ambulanten Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung getroffen. Der Tarifvertrag sieht eine Taxpunktwert-Vergütung für ambulante Leistungen des Spitals von Fr. 0.86 ab dem 1. Januar 2017, von Fr. 0.84 ab dem 1. Januar 2018 und von Fr. 0.83 ab dem 1. Januar 2019 vor. Die Standeskommission hat den neuen, ab 1. Januar 2017 geltenden Tarifvertrag genehmigt.

### **Neue Leistungsvereinbarung für Zivilschutzeinsätze am Schwägalp-Schwinget**

Die im November 2013 von der Standeskommission genehmigte erstmalige Leistungsvereinbarung zwischen dem Veranstalter des Schwägalp-Schwingets sowie den Kantonen St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. für Zivilschutzeinsätze am Schwägalp-Schwinget wurde bewusst auf drei Jahre begrenzt. Sie hat sich grundsätzlich bewährt, sodass die bisherige Praxis unter Vornahme verschiedener Anpassungen im Rahmen einer neuen Vereinbarung weitergeführt werden soll.

Die für den Zivilschutz zuständigen Departementsvorsteher der drei Kantone haben mit dem Veranstalter des Schwägalp-Schwinget eine neue Leistungsvereinbarung ausgehandelt. Die Standeskommission hat dieser zugestimmt. Sie ist auf fünf Jahre ausgelegt, wobei neu bei veränderten Grundlagen auch eine Kündigung auf ein Jahr möglich ist. Mit der neuen Leistungsvereinbarung reduziert sich das vom Kanton Appenzell I.Rh. für den jährlichen Anlass zur Verfügung zu stellende Zivilschutzkontingent von bisher 25 auf noch 15 Zivilschutztage. Dieses Kontingent wird jährlich in Absprache mit dem Zivilschutzkommando des Kantons St.Gallen auf den Samstag vor dem Schwägalp-Schwinget für den Aufbau der Festinfrastruktur und den Montag danach für den Abbau aufgeteilt.

### **Kontrolluntersuchung für ältere Autofahrer**

Auf eine parlamentarische Initiative hin schlägt die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrats eine Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vor. Die Alterslimite für periodische vertrauensärztliche Untersuchungen älterer Personen mit einem Führerausweis für nichtberufsmässige Kategorien soll von heute 70 Jahre auf 75 Jahre angehoben werden.

Die Standeskommission ist gegen die vorgeschlagene Heraufsetzung der Altersgrenze. Diese soll vielmehr beim 70. Altersjahr belassen werden. Die Gesundheit der Autolenker ist für die Sicherheit im Strassenverkehr zentral. Die Lebenserwartung der Menschen steigt zwar an, dennoch zeigt die Erfahrung, dass ein Teil der Bevölkerung ab dem Alter von 70 Jahren vermehrt gesundheitliche Probleme hat. Beispiele solcher Probleme sind ein unbemerktes Nachlassen der Sehkraft, eine massiv ansteigende Gefahr der Erkrankung an Diabetes II oder erste Anzeichen beginnender Demenz. Die Standeskommission weist zudem auf den geringen Aufwand für die ärztliche Kontrolluntersuchung hin, da sich die meisten älteren Menschen ohnehin einem regelmässigen Gesundheitscheck unterziehen.

### **Kontakt für Fragen**

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail [info@rk.ai.ch](mailto:info@rk.ai.ch)